

Steuerrechtliche und gewerberechtliche Beurteilung der Nachbarschaftshilfe, Anrechnung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie Versicherungsempfehlung

Stand: 15. Dezember 2025

Pauschale Vergütung der Nachbarschaftshelfer

Die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer ist eine einkommensteuerrechtlich relevante Tätigkeit.

Da Nachbarschaftshelfer ganz unterschiedlich tätig werden können (z. B. hinsichtlich der Anzahl der betreuten Pflegebedürftigen), ist keine generelle Aussage möglich, welcher Einkunftsart die Einnahmen steuerrechtlich zuzuordnen sind. Dies ist von den Gesamtumständen des Einzelfalls abhängig. Es wird Nachbarschaftshelfern empfohlen, dass sie ihre Tätigkeit mit ihrem zuständigen Finanzamt oder einem Vertreter der steuerberatenden Berufe besprechen, um diese korrekt in der persönlichen Einkommensteuererklärung angeben zu können.

Für die Einnahmen als Nachbarschaftshelfer kommt gegebenenfalls die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 36 EStG in Betracht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Nachbarschaftshelfer nur bis zu zwei Personen betreut. Das heißt, die Einnahmen aus dieser Tätigkeit sind dann zwar in der Einkommensteuererklärung des Nachbarschaftshelfers anzugeben, jedoch müssen sie nicht versteuert werden.

Keine Gewerbeanmeldung für Nachbarschaftshelfer

Maßgeblich für die Anmeldung eines Gewerbes ist die Frage, ob die Nachbarschaftshilfe eine auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete Tätigkeit darstellt. Die Absicht der Gewinnerzielung liegt vor, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil erwartet wird, der zu einem Überschuss über die Kosten der Tätigkeit führt. Dabei ist unerheblich, ob tatsächlich ein solcher Gewinn erzielt oder ob er nur angestrebt wird. Entscheidend ist die unmittelbare Zielrichtung, die darauf gerichtet sein muss, mehr zu erwirtschaften als zur Deckung der Selbstkosten erforderlich ist, wobei der beabsichtigte Überschuss über die eigenen Aufwendungen nicht nur geringfügig sein darf.

Bei der Nachbarschaftshilfe i. S. d. § 45a SGB XI und § 10 SächsPflUVO handelt es sich um eine Tätigkeit, mit der soziale/ideelle Zwecke verfolgt werden.

Die pauschale Vergütung für den Nachbarschaftshelfer stellt **kein** Entgelt als Gegenleistung für den geleisteten Einsatz dar. Vielmehr soll sie den tatsächlich entstandenen Aufwand (Fahrtkosten, Kommunikationskosten etc.) ersetzen und dient anteilig der Anerkennung für den Einsatz des Nachbarschaftshelfers.

Nach den gesetzlichen Beschränkungen (max. 40 Stunden im Monat, max. 10 EUR pro Stunde) ist der zu erwartende Überschuss nach Abzug der entstandenen Auslagen aus gewerberechtl. Sicht allenfalls als geringfügig anzusehen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist somit regelmäßig zu verneinen. Die Tätigkeit der Nachbarschaftshilfe ist deshalb nach ihrem Gesamtbild grundsätzlich **kein** anzeigepflichtiges Gewerbe gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 GewO.

Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist bis auf gesetzlich benannte Ausnahmefälle jede Form von Einnahmen in Geld als Einkommen zu berücksichtigen, unerheblich woher diese Einnahmen stammen, ob sie steuerpflichtig sind, einmalig oder wiederholt entfallen. Daher sind die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe grundsätzlich als Einkommen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu berücksichtigen.

Das Jobcenter berücksichtigt in seiner Berechnung des Leistungsanspruches die Absetzbeträge (Grundfreibetrag, Erwerbstätigenfreibetrag), die das SGB II für den jeweiligen individuellen Einzelfall vorsieht.

Bei einem Nachbarschaftshilfeverhältnis mit Einnahmen von beispielsweise 131 EUR, wird demnach im Regelfall zunächst ein Grundfreibetrag von 100 EUR abgesetzt. Zusätzlich wird auf das Bruttoeinkommen zwischen 100 EUR und 1.000 EUR der Erwerbstätigenfreibetrag von 20 Prozent abgesetzt. In unserem Beispiel bedeutet das, dass von den verbleibenden 31 EUR ein Betrag von 6,20 EUR abgesetzt wird und somit 24,80 EUR angerechnet werden.

Zudem gilt für Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Ausnahme, dass Einnahmen aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden, nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Bei Fragen zur Einkommensanrechnung wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter.

Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB XII

Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII als Einkommen zu berücksichtigen. Von diesem Einkommen kommen Absetzungsbeträge nach den Vorschriften des Absatzes 2 bis 4 in Betracht.

Bei den Nachbarschaftshelfern dürfte dies insbesondere möglicherweise anfallende Aufwendungen für Fahrtkosten zwischen Wohnung des Nachbarschaftshelfers und Wohnung des Pflegebedürftigen sowie ggf. anfallende Arbeitsmittel betreffen, darüber hinaus auch den Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit.

Dieser Freibetrag ist nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII in Höhe von 30 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit abzusetzen, höchstens jedoch von 50 % der Regelbedarfsstufe 1, d. h. zurzeit (Stand Januar 2024) 281,50 EUR monatlich.

Bei einem Nachbarschaftshilfeverhältnis mit Einnahmen bis zur Höhe des Entlastungsbetrages von 131 EUR (weniger als 281,50 EUR), beträgt demnach der Freibetrag 39,30 EUR monatlich. Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII kann jedoch in begründeten Fällen auch ein anderer Freibetrag vom Einkommen abgesetzt werden. Den Trägern der Sozialhilfe wird mit dieser Regelung die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall in besonders begründeten Härtefällen auch einen höheren Freibetrag zu berücksichtigen.

Bei Fragen zur Einkommensanrechnung wenden Sie sich bitte an Ihren Sozialhilfeträger.

Anrechnung auf Leistungen des SGB II oder des SGB XII bei Personen, die Grundrentenzeiten erreicht haben

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben, ein zusätzlicher Betrag abgesetzt werden. Dieser beträgt 100 EUR monatlich zuzüglich 30 % des Rentenbetrages, der 100 EUR übersteigt. Dieser Absetzbetrag darf jedoch nicht höher sein, als 50 % der Regelbedarfsstufe 1, zurzeit also 281,50 EUR monatlich.

Bei Fragen zur Einkommensanrechnung wenden Sie sich bitte an Ihren Sozialhilfeträger.

Versicherungsempfehlung – im Rahmen der Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer

Im Rahmen der Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer ist eine angemessene Versicherung gegen Schäden, die der Nachbarschaftshelfer im Rahmen seiner Tätigkeit anderen zufügen könnte, notwendig.

Grundsätzlich ist eine individuelle Beratung zum geeigneten Versicherungsschutz entsprechend der Rahmenbedingungen des geplanten Einsatzes zu bevorzugen. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (kurz: GDV) gibt zum Versicherungsschutz für Nachbarschaftshelfer folgende Orientierungshilfe: Die Haftpflichtversicherung für Nachbarschaftshelfer sollte eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens 3 Mio. Euro für Personenschäden und mindestens 1 Mio. Euro für Sachschäden aufweisen. Da die Nachbarschaftshilfe im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements erbracht wird, kann dies im Einzelfall von der bestehenden Privathaftpflichtversicherung umfasst werden. Im Zweifelsfall sollten Sie dazu Rücksprache mit Ihrem Privathaftpflichtversicherer aufnehmen. Bei Bedarf sollte auch der Abschluss einer privaten Unfallversicherung geprüft werden.

Hinweis: Die Einschätzung des GDV ersetzt kein individuelles Gespräch mit Ihrem Versicherungsvertreter, sondern soll Ihnen lediglich einen ersten Überblick über den Versicherungsbedarf bei Ihrer Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer geben. Bitte denken Sie auch daran, Ihre bestehenden Versicherungsverträge dahingehend zu überprüfen, ob eventuell bereits Versicherungsschutz besteht.

Für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer besteht ein nachrangiger Versicherungsschutz über die Sammelhaftpflicht- und Unfallversicherung des Freistaates Sachsen für Ehrenamtliche, sofern keine Versicherungspflicht besteht (Haftpflichtversicherung bei Aufwandsentschädigungen bis 5 Euro pro Stunde, Unfallversicherung). Die Sammelhaftpflicht- und Unfallversicherung des Freistaates Sachsen fungiert ferner als Auffangversicherung, wenn z. B. bestehende Versicherungen im Einzelfall nicht greifen und Schäden nicht fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Die Sammelhaftpflichtversicherung umfasst keine Schäden an und mit Kraftfahrzeugen mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit. Versichert über die Sammelunfallversicherung sind ausschließlich Personenschäden, also die gesundheitlichen Folgen eines Unfalls.